

daraus, daß ich einst einen mit vergiftetem Schmalze noch reichlich behafteten Blechtopf mitten auf dem Felde fand und meinen Hund davon zurückhalten mußte. Ein andermal fand ich etwa hundert jener in die vergiftete Masse eingetauchten handlangen Strohhalme an einem Grabenrande. — Und wie unendlich nützlich die Thätigkeit vieler dem Gifte erliegender Tiere ist, bewies mir ein vor Jahren gemachter Fund: Ein alter Dachs, welcher seine Burg in einem Feldgehölze aufgeschlagen hatte, um welches herum stark mit Phosphor gegen die Mäuse operiert wurde, hatte indirekt das Gift in den Magen bekommen und sich — morgens heimkehrend — dicht vor dem Hauptrohre seiner Behausung erbrochen. Ich zählte 26 Mäuse, welche in einer Mayonnaise von mehreren Hundert Regenwürmern lagen: — ein ekelhafter Anblick; aber naturalia non sunt turpia, und somit zählte ich damals den Inhalt des Fundes und teile ihn heute mit, wenn ich auch nicht verschweigen will, daß ich während der Untersuchung auch meinerseits beinahe dem Beispiele Grimmbarts gefolgt wäre.

Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz,

vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet.

Von Professor Dr. R. Blasius.

III. (Schluß.)

Sehr interessant ist es, mit diesem japanischen Jagdgesetz das im vorigen Jahre am 3. Februar erlassene Jagdgesetz für das Kaiserreich Rußland vom Standpunkte des Vogelschützes aus zu vergleichen, da dasselbe auch außer den eigentlich jagdlichen Bestimmungen vieles enthält, was dem Inhalte unseres deutschen Vogelschutzgesetzes ähnlich ist.

Dessen Titel lautet nach einem mir auf meiner vorjährigen Reise nach Livland durch meinen Freund Ernst von Middendorff zugegangenen Exemplare einer nichtoffiziellen Uebersetzung:

Jagdgesetz.

Allerhöchst bestätigtes Reichsrats-Gutachten vom 3. Februar 1892.

Dorpat, Verlag von E. S. Karow's Verlagsbuchhandlung.

Wir lassen hier aus diesem Gesetz die uns zunächst wichtigen Artikel folgen, welche den mittleren Abschnitt des ganzen Gesetzes bilden.

11. Jeder Jäger muß während der Ausübung der Jagd den auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein bei sich haben, um ihn den Personen, welche die Erfüllung der Jagdregeln zu überwachen haben, auf deren Verlangen vorweisen zu können.

Anmerkung. Die Verpflichtung zum Besitz eines Jagdscheines erstreckt sich nicht auf Personen, welche an Jagden teilnehmen, die auf Anordnung der Polizeiautoritäten zur Verteilung von Raubtieren veranstaltet werden (Art. 1463 der Allgemeinen Gouvernementsverfassung, Codex der Reichsgesetze, Band II, Teil I, Ausgabe vom Jahr 1876), desgleichen nicht auf die Treiber bei Klapperjagden.

12. Das Recht der Ausübung der Jagd in den Grenzen seines Gutes gehört dem Besitzer desselben.

13. Zur Berechtigung der Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden ist ein schriftlicher Erlaubnischein des betreffenden Besitzers erforderlich.

14. Die Ordnung über die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der Jagd auf den, dem Domainenministerium untergeordneten Revieren wird durch die, diesem Artikel zugefügte Beilage geregelt.

15. Das Recht der Nutzung der Jagd auf Ländereien von Bauern, welche in den Verband der Kirchdorsgemeinschaft gehören (Seelenlandverband), steht der Kirchdorsgemeinschaft zu. Einzelne Bauern und andere Personen dürfen auf diesen obenbezeichneten (Gemeinschafts-) Ländereien nicht anders die Jagd ausüben, als auf den in vorgeschriebener Ordnung zustande gekommenen Gemeinschaftsbeschluß hin.

16. Die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd auf den den Städten gehörigen Ländereien wird durch die resp. Stadtverwaltung erteilt.

17. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

a) Auf Auerochsen, weibliches Elch-, Hirsch- und Reh-Wild, in Gleichem auf die Kälber dieser Tiergattungen im Verlaufe des ganzen Jahres.

Anmerkung. Zu den Kälbern wird gerechnet: der ganze Jahreszugang, bis zum 31. Dezember*) desselben Jahres.

b) Auf Elchhirsche vom 1. Januar bis zum 15. August.

c) Auf männliches Hirschwild vom 1. März bis zum 15. Juli.

d) Auf Rehböcke vom 1. November bis zum 1. Juni.

e) Auf Steppenantilopen, Steinböcke, Gemsen, das Argali und andere Bergböcke vom 1. März bis zum 15. Juli.

f) Auf Auervähne und Birkvähne vom 15. Mai bis zum 15. Juli.

g) Auf Waldschnepfen vom 1. Juni bis zum 15. Juli.

h) Auf wilde Gänse und Schwäne vom 1. Mai bis zum 29. Juni.

i) Auf Erpel und Kampfvähne vom 1. Juni bis zum 29. Juni.

k) Auf weibliche Enten aller Art, Bekassinen, Doppelschnepfen, Haarschnepfen und alle übrigen Schnepfen, Kiebitze, Schnarrwachteln, sowie auf alles übrige Wasser- und Sumpfwild vom 1. März bis zum 29. Juni.

l) Auf Feldhühner und Berghühner vom 1. Dezember bis zum 15. August.

m) Königszehnhuhn (*Tetraogallus caucasicus*) vom 1. Dezbr. bis zum 1. Oktober.

n) Auf Fasanen und Hasen vom 1. Februar bis zum 1. September.

o) Auf Auervhennen, Birkvhenen, Hasel- und Morasthühner, Trappen, Zwergtrappen und Wachteln vom 1. März bis zum 15. Juli.¹⁾

Anmerkung. Der Fang der Wachtelmännchen mit Netzen ist vom 1. März bis 15. Juli nicht verboten.

p) Auf alle übrigen Tiere und Vögel — ausgenommen die Raubtiere und Raubvögel — vom 1. März bis zum 29. Juni.

18. Es ist verboten, während des ganzen Jahres, sei es auf welche Weise es wolle, zu fangen (mit Schlingen, Dohnen, Netzen, Stellnetzen, Fallen u.) Auervhühner,

*) Die entsprechenden Daten im russischen Gesetze entsprechen dem russischen Style, lauten also 12 Tage früher, als nach unserer Zeitrechnung.

Birkhühner, Haselhühner, Feldhühner, Morasthühner, Königsrebhuhn, Fasanen und Rehe, — ebenso wie das Zerstoren der Nester oder das Entnehmen der Eier und der Brut aller Gattungen von Vögeln aus denselben, ausgenommen die Raubvögel.

19. Man vertilge alle Raubtiere und Raubvögel, ihre Brut und ihre Horste, ebenso töte man die in Wald und Feld umhertreibenden Raken und Hunde, im Laufe des ganzen Jahres und mit allen Mitteln mit Ausnahme des Vergiftens.

Anmerkung. Den Chefs der Gouvernements und Gebiete ist es überlassen, die Verwendung des Giftes zur Vertilgung der Raubtiere, entweder als allgemeine Maßregel oder einzelnen Personen und Jagdvereinen zu gestatten.

20. Zu den Raubtieren werden gerechnet: der Bär, der Wolf, der Fuchs, der Schakal, der Dachs, der Polarfuchs, der Iltis, das Schneewiesel, der Fischotter, der Sumpfpotter, das Hermelin, der Marder, der Vielfraß, die wilde Rake und das Eichhorn. Zu den Raubvögeln werden gerechnet: der Adler, der Königsadler, der Isländische Falke, der Merlin, alle Habichte, die Eskter, der Kabe, die Krähe, die Dohle, der Holzheher, der Rußheher, der Würger oder Neuntöter, der Uhu, die Eulen und der Sperling.

21. Das Erlegen von Raubtieren, welche für Menschen und Haustiere gefährbringend sind, ohne Erlaubnis des Grundherrn ist auf fremdem Grund und Boden nur bei zufälligem Zusammentreffen mit denselben gestattet, oder bei Aufforderung durch die örtliche Polizeiautorität. (Art. 1463 der Allg. Gouv.-Verf., Cod. der Reichsges. Bd. II, T. 1, Ausgabe vom J. 1876).

22. Die Ausübung der Jagd mit Hunden vom 1. März bis 29. Juni ist in keinem Falle zulässig.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf das Dressieren der Vorsteher- und Hasenhunde ohne Gewehr. (Abführen und Einjagen).

23. Besitzern von eingezäunten Parks und Tiergärten, welche keine offene Verbindung mit ihren Grenznachbarn haben, ist es gestattet zu jagen, und auch anderen die Ausübung der Jagd in denselben zu erlauben, auf alle Gattungen von Tieren und im Verlaufe des ganzen Jahres.

24. Den Bauern des Archangelschen Gouvernements, des ganzen nordöstlichen Teils des Wologdaschen Gouvernements, den Wogulen des Permschen Gouvernements und ebenso den ehemaligen Kronansiedlern des Werchoturischen Bezirks desselben Gouvernements und der Kreise Glasow, Orlow und Sloboda des Gouvernements Wjatka ist die Ausübung der Jagd, in den obenbezeichneten Vertlichkeiten, auf alle Wildgattungen und im Verlaufe des ganzen Jahres gestattet, jedoch ist es denselben verboten, jegliches Wild vom 10. März bis zum 1. Juli zu verkaufen.

25. Es ist verboten 10 Tage nach Beginn der Hegezeit Wild zu verföhren und auszutragen, ebenso zu verkaufen und zu kaufen.

Anmerkung. Es ist gestattet zum Zwecke der Verbreitung auch in der Hegezeit lebendiges Wild zu verföhren, jedoch nur mit Erlaubnis der örtlichen Polizeiautorität.

Vom Standpunkte des Vogelschutzes aus interessiert uns zunächst unter den Regeln über die Jagd und den Bestimmungen über Ausübung der Jagd Nr. 17. Hier sind diejenigen Fälle aufgeführt, in denen die Ausübung der Jagd verboten ist. Nach 17 f. sind Auer- und Birkhähne nur vom 15. Mai bis 15. Juli

geschützt, während sie in Preußen und Braunschweig z. B. Juni, Juli und August nicht geschossen werden dürfen. Waldschnepfen sind nach 17 g. nur vom 14. Juni bis 15. Juli geschützt, während ihnen bei uns für Mai und Juni Schutz gewährt ist. Auch die übrigen jagdbaren Vögel haben in analoger Weise wie bei uns in den Bestimmungen 17 h.—1. Schutz gefunden. Ganz besonders anzuerkennen ist es, daß in 17 m. dem Königsrebhuhn (*Tetraogallus caucasicus*) vom 1. Dezember bis 1. Oktober Schutz gewährt wird, so daß dieser schöne Vogel nur vom 2. Oktober bis 30. November geschossen werden darf. Da er nur in hochalpiner und Eiszone des großen Kaukasus vorkommt, so wird es sehr schwierig sein, dem Vogel in der Jagdzeit beizukommen. Wenn er in harten, schneereichen Wintern später thalwärts wandern muß, hat er bereits unbedingte Schonzeit. Eigentlich kommt daher die gesetzliche Bestimmung einer prinzipiellen Schonung gleich.

Ganz besonders wichtig ist die Bestimmung in 17 p., wonach alle übrigen Vögel, außer den Raubvögeln, in der Zeit vom 1. März bis zum 29. Juni hin, also während der Hauptfortpflanzungszeit, nicht geschossen werden dürften. Diese Schonung entspricht auch den äußersten möglichen Wünschen, die ein Liebhaber des Vogelschutzes nur irgendwie hegen kann.

Vortrefflich ist Nr. 19, worin ausdrücklich angeraten wird, alle Raubtiere und Raubvögel, vor allen Dingen aber die in Wald und Feld sich umhertreibenden Katzen und Hunde, mit allen Mitteln, mit Ausnahme des Vergiftens, zu vertilgen.

Zu den Raubvögeln, d. h. wie das Gesetz offenbar meint, zu denjenigen Vögeln, denen, ähnlich wie in unserem deutschen Vogelschutzgesetz, keine Schonung angedeihen soll, sind von eigentlichen Tag-Raubvögeln nur der Adler — es soll wohl speziell der Goldadler (*Aquila chrysaetos*, L.) gemeint sein —, Königsadler (*Aquila imperialis*, L.), der isländische Falke (*Falco islandus*, L.), Merlin (*Falco aesalon*, L.), alle Habichte (*Astur palumbarius*, L. und *Astur nisus*, L.) aufgeführt. Auffallend ist es, daß der See- und Fischadler, der Wanderräuber und die Weihen nicht mit erwähnt sind, und sehr zu loben, daß namentlich die kleinen Falken (*Falco tinnunculus*, L., *vespertinus*, L. und *cenebris*, Naum.) nicht mit auf der Proskriptionsliste stehen. Die Nachtraubvögel, die Eulen, kommen, wie in Japan, sehr schlecht weg, sämtlichen Eulen, auch den notorisch so nützlichen Mäusefängern, wird kein Schutz gewährt.

Von Singvögeln dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden: Elster, Rabe, Krähe, Dohle, Holz- und Nußhäher, Würger und Sperling. Auffallend ist es, daß keiner von denjenigen Vögeln mit verfehmt ist, die namentlich von unseren Fischzüchtern so arg verfolgt werden. Wie im japanischen Jagdgesetz werden die Reiher, Störche, Kraniche mit geschont, wenigstens zur Brutzeit, und außerdem auch der

Eisvogel und die Wasserramsel, die leider in unserem deutschen Vogelchutzgesetz der Vernichtung mit preisgegeben sind.

Sehr zu loben ist auch Nr. 22, wonach die Ausübung der Jagd mit Hunden vom 1. März bis 29. Juni in keinem Falle zulässig ist.

Im allgemeinen kann man sich nur sehr freuen, daß in dem großen russischen Reiche, das für viele der Vögel, die durch die fortschreitende Kultur in Central-Europa immer mehr ihrer Brutplätze beraubt werden, noch günstige Gelegenheiten zur Fortpflanzung bietet, ein Gesetz erlassen ist, das in seinen meisten einschlägigen Bestimmungen ganz den Wünschen des Vogelschützers entspricht. Berechtigte Zweifel kann man nur darüber hegen, ob in den weiten menschenleeren Wäldern und Sümpfen des Zarenreiches überall die genügenden Aufsichtsbeamten vorhanden sind, die Ausführung des Gesetzes zu gewährleisten.

Einiges über Südsee-Vallen.

Von Dr. D. Finsch.

Mit Tafel IV: Abbildung der Monasaralle (*Aphanolimnas monasa*, Kittl.).

In seinem interessanten Aufsatz „Vier seltene Vallen“ hat Dr. Hartlaub *) wieder einmal die Aufmerksamkeit der Ornithologen auf ein bisher im ganzen sehr vernachlässigtes Gebiet, das der zahllos verstreuten Inseln der Südsee, gerichtet. Ueber manche derselben haben wir hinsichtlich der Vogelwelt seit Cooks Zeiten keine weitere Kunde erhalten und für mehrere Arten sind wenige, von damals noch in Museen erhaltenen Typen die einzigen Belegstücke. So besitzt, um nur ein Beispiel zu nennen, das Leidener Museum das einzige Exemplar der Sandwich-Valle (*Rallus sandwichensis*, Gml.), welches noch von der dritten Reise Cooks angeblich von Hawaii (den Sandwich-Inseln) mitgebracht, seitdem nicht wieder gefunden wurde. Möglicherweise stammt es aber von einer anderen Lokalität her, da man damals bezüglich genauer Heimatsangaben nicht so genau war, als dies jetzt unbedingt nötig erscheint. Wenn sich die ornithologische Forschung bisher jenen Gebieten fern hielt, so hat dies seine guten Gründe, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Einmal ist der Verkehr außerordentlich erschwert und dann die Ausbeute im Allgemeinen eine geringe. Dies gilt insonderheit von den ohnehin tierarmen Atollen oder niedrigen Koralleninseln. Auf den Marshall-Inseln fand ich nur einen ständigen Landvogel, eine Fruchttaube (*Carpophaga oceanica*), aber bereits so selten, daß sie über kurz oder lang ausgerottet sein wird. Den benachbarten Gilberts-Inseln fehlt diese schöne

*) In „Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen“ XII. Band, 3. Heft, 1892, S. 389—402, behandelt: *Kittlitzia monasa*, Kittl., *Rallus ecaudatus*, King (von Hawaii), *Rallus sandwichensis*, Gm. (von Hawaii) und *Pennula Palmeri*, Frohawk (von Lahsan).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Blasius Rudolf

Artikel/Article: [Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz, vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet. 453-457](#)